

Bei der Realisierung von Maßnahmen, die durch das MfS auf den Verfassungsauftrag gestützt werden, sind jedoch die verfassungsmäßig fixierten Grundsätze des Verhältnisses Staat - Bürger zu beachten und durchzusetzen, wie z. B. die Achtung und der Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit, die Unverletzbarkeit der Wohnung, die Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisse u. a.

Universelle Bedeutung für die Tätigkeit des MfS und damit auch für die Dienstleistungen der Linie Untersuchung besitzt das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 06. 1968. Sie ergibt sich aus der Festlegung im § 20 (2) dieses Gesetzes, wonach die Angehörigen des MfS ermächtigt sind, die im VP-Gesetz geregelten Befugnisse wahrzunehmen.

Bei der Bestimmung der rechtlichen Befugnisse des Vorgehens der Untersuchungsabteilungen des MfS im Prozeß der Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher ist die im § 12 (2) des VP-Gesetzes geregelte Befugnis zur Zuführung von Personen bedeutsam. Treffen die Voraussetzungen des § 12 (2) des VP-Gesetzes zu, ist es möglich, Personen zu jedem beliebigen Ort zuzuführen und über einen begrenzten Zeitraum in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken, was speziell im Prozeß der vorbeugenden Verhinderung und Beseitigung von Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die von Jugendlichen ausgehen, erhebliche Bedeutung erlangen kann.

Die Zuführung gemäß § 12 Abs. 2 VP-Gesetz ist nach zwei Alternativen zulässig.

Personen dürfen zugeführt werden, wenn

1. Die Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können (§ 12 (2) Satz 1 VP-Gesetz).

Das Tätigwerden nach dieser Rechtsnorm setzt Situationen voraus, in denen es tatsächlich nicht möglich ist, von einer

Kopie BStU
AR 3